

Ordnung

über die Einschreibung der Studierenden an der Fachhochschule Bingen

(Einschreibeordnung)

Vom 1. Dezember 1999

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 3 und § 63 Abs. 2 Nr. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl S. 71), BS 223-9, hat der Senat der Fachhochschule Bingen am 13. Oktober 1999 die nachfolgende Einschreibeordnung beschlossen. Diese Einschreibeordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 29. November 1999, Az. 15321 – 52 306/461, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht

- § 1 Grundsätze
- § 2 Voraussetzungen für die Einschreibung
- § 3 Verfahren bei der Zulassung
- § 4 Versagung der Zulassung und der Einschreibung
- § 5 Verfahren bei der Einschreibung
- § 6 Übermittlung von bei der Einschreibung erhobenen Daten
- § 7 Auskunftserteilung, Datenlöschung Vollzug
- § 8 Arten der Beendigung und deren Vollzug
- § 9 Studierfreiheit
- § 10 Sonstige Recht
- § 11 Beurlaubung
- § 12 Wechsel des Studienganges
- § 13 Rückmeldung

- § 14 Versagung der Rückmeldebestätigung und Widerruf der Einschreibung
- § 15 Beiträge und Krankenversicherung
- § 16 Probestudium
- § 17 Besondere Studiengänge
- § 18 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 19 Fristen
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber schreiben sich zum Studium in den von ihnen gewählten Studiengang an der Fachhochschule Bingen ein und werden damit als Studierende Mitglieder der Fachhochschule. Zu den Studiengängen gehören auch Fernstudiengänge, die als grundständige Studiengänge angeboten werden. Für Fernstudiengänge, die als Ergänzungs-, Aufbau- und weiterbildende Studien angeboten werden, gilt Absatz 4 entsprechend.
- (2) Ein Wechsel des Studienganges bedarf der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.
- (3) Die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Darüber entscheidet die Hochschulleitung. Im Übrigen findet §

55 des Fachhochschulgesetzes Anwendung.

- (4) Im Rahmen von Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudien (§ 13 Abs. 4 des Fachhochschulgesetzes) sowie weiterbildende Studien (§ 27 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes) wird eingeschrieben, wenn sie als Studiengang geregelt sind (Gleichwertigkeit mit einem Diplomstudiengang, Regelung durch eine Studien- und Prüfungsordnung, Verleihung eines Diplomgrades und zeitliche Dauer von mindestens drei Vollzeitsemestern).

§ 2

Voraussetzungen für die Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt voraus
1. das Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das zum Studium an der Fachhochschule berechtigt;
 2. den Nachweis der für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen praktischen Vorbildung oder Tätigkeit soweit diese nicht ganz oder teilweise auch nach der Einschreibung abgeleistet werden kann;
 3. den Zulassungsbescheid zum Studium des gewählten Studienganges.
- (2) Für ausländische Staatsangehörige, die kein deutsches Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, gelten im Hinblick auf Absatz 1 Nr. 1 die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, festgesetzten Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise.
- (3) Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Staatliche

Studienkolleg Kaiserslautern besuchen, werden bis zur Ablegung der Feststellungsprüfung in dem Studiengang, in dem sie zu studieren beabsichtigen, oder in einem verwandten Studiengang vorläufig eingeschrieben. Aus der vorläufigen Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums.

- (4) Personen, die aufgrund von Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen an der Fachhochschule studieren wollen, werden aufgrund der Zuweisung durch die Partnerhochschule eingeschrieben. § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 finden keine Anwendung.

§ 3

Verfahren bei der Zulassung

- (1) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den von ihnen gewählten Studiengang eingeschrieben werden können.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben innerhalb der Bewerbungsfrist einen förmlichen Antrag auf Zulassung zum Studium des gewählten Studienganges an die Hochschulleitung zu richten. Soweit zulassungsbeschränkte Studiengänge an ein zentrales Registrierverfahren angeschlossen sind, ist der Antrag nach den für dieses Verfahren geltenden Grundsätzen zu stellen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Bewerbungsfrist eine Ausschlussfrist, deren Festsetzung durch die Studienplatzvergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfolgt. In freien Studiengängen endet die Bewerbungsfrist für das Wintersemester am 15. Juli, für das Sommersemester am 15. Januar eines jeden Jahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag bis zum Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit verlängert werden. Die Wiederein-

setzung in den vorigen Stand regelt sich nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Zulassungsantrag sind in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:

1. ein Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1;
2. der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2, sofern dieser nicht auch während des Studiums erbracht werden kann;
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und eine Bescheinigung über alle bisherigen Studien und Prüfungen. Fremdsprachig abgefasste Nachweise sind in Übersetzung durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher beizufügen.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschulleitung. Sie ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich bekannt zu geben. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zugelassen werden, werden die zur Einschreibung erforderlichen Unterlagen übersandt.

(5) Die Fachhochschule bestimmt die Form des Antrags sowie die Art und den Umfang der Unterlagen. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) Für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich erhebt die Fachhochschule die Merkmale gemäß dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 4

Versagung der Zulassung und der Einschreibung

(1) Die Zulassung und die Einschreibung sind zu versagen, wenn bei der

Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Versagungsgründe des § 56 Abs. 1 oder Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vorliegen.

(2) Die Zulassung und die Einschreibung können versagt werden, wenn bei der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die Gründe des § 56 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes vorliegen.

§ 5

Verfahren bei der Einschreibung

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben den Antrag auf Einschreibung schriftlich durch Ausfüllen eines Vordruckes zu stellen. Dabei sind anzugeben:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Postanschrift und evtl. weitere Anschriften,
5. Telefonnummer (freiwillig),
6. Nationalität,
7. Art, Land, Ort und Datum der Hochschulzugangsberechtigung,
8. Zeit und Studienfach der bisher besuchten Hochschulen sowie dabei erworbene Leistungsnachweise und bereits erfolgte Studienabschlüsse,
9. wann und wo versucht wurde, eine Vor- bzw. Abschlussprüfung abzulegen,
10. eine praktische Vorbildung oder Berufsausbildung,
11. ob eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule besteht,

12. dass gegenüber den Angaben im Zulassungsantrag zwischenzeitlich keine Veränderungen eingetreten sind,

13. ob eine Krankheit vorliegt, welche die Gesundheit Anderer gefährdet.

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben den Vordruck zu einem in dem Zulassungsbescheid festgelegten Termin zur Einschreibung persönlich abzugeben. Die Einschreibung kann auch schriftlich erfolgen.

(2) Auf Vorlage

1. des Zulassungsbescheides einschließlich der ausgefüllten Einschreibeunterlagen,
2. von einem Lichtbild in Passbildgröße,
3. eines Nachweises des eingezahlten Studentenschafts- und Studentenwerksbeitrages,
4. des Nachweises eines Krankenversicherungsschutzes bei der erstmaligen Einschreibung bzw. bei einem Wechsel der Krankenversicherung,
5. eines amtlichen Lichtbildausweises,
6. bei ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern der Aufenthaltserlaubnis bzw. der Aufenthaltsgenehmigung für Studienzwecke

werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die im Studentensekretariat geführte Studierendendatei aufgenommen. Die Aufnahme in diese Datei wird im Studierendenausweis vermerkt. Entsprechende Bescheinigungen und der Studierendenausweis werden den Studierenden ausgehändigt bzw. zugesandt.

(3) Der Verlust des Studierendenausweises ist dem Studentensekretariat unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes sowie die

Zahlung der entsprechenden Gebühr voraus.

- (4) Die Studierenden sind verpflichtet, alle Änderungen bzw. Unrichtigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten Daten dem Studentensekretariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Übermittlung von bei der Einschreibung erhobenen Daten

- (1) Die Übermittlung von bei der Einschreibung erhobenen Daten an öffentlichen Stellen ist auf Antrag der Empfängerin oder des Empfängers zulässig, soweit diese aufgrund einer Rechtsvorschrift berechtigt sind, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich ist.
- (2) Die Übermittlung von in Absatz 1 genannten Daten an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes ist nur zulässig, wenn die Betroffenen einwilligen oder ein rechtliches Interesse der Empfängerin oder des Empfängers gegeben ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Regelung über die Informationspflicht nach § 83 des Fachhochschulgesetzes und die Übermittlung von Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt bleiben unberührt.

§ 7

Auskunfterteilung, Datenlöschung

- (1) Auf Antrag ist den Studierenden bzw. den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern über alle zur antragsstellenden Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen.

- (2) Die von den Studierenden bzw. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gespeicherten Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens jedoch 60 Jahre.

§ 8

Arten der Beendigung und deren Vollzug

- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Fachhochschule Bingen endet:

1. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung festgesetzt wird, bzw. auf Antrag zu einem zwischen der Feststellung des Gesamtergebnisses und dem Semesterende liegenden Zeitpunkt,
2. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 57 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes),
3. durch Rücknahme der Einschreibung (§ 57 Abs. 2, Satz 1 sowie Absatz 5 des Fachhochschulgesetzes),
4. durch Widerruf der Einschreibung (§ 57 Abs. 2, Satz 2 und 3 sowie Absätze 3-5 des Fachhochschulgesetzes),
5. durch Widerruf der Einschreibung aufgrund nicht festgestellter Eignung in den Fällen des § 16 Abs. 5

- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 2 kann jederzeit gestellt werden. Die Exmatrikulation erfolgt zum Ende des Semesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist nicht zulässig. Im Exmatrikulationsantrag hat die oder der Studierende den Grund und im Falle eines Hochschulwechsels die Art und den Ort der neuen Hochschule anzugeben. Dem Antrag sind die von der Fachhochschule

vorgeschriebenen Entlastungsbescheinigungen beizufügen.

- (3) Das Ende der Mitgliedschaft wird durch Streichung in der Studierendendatei vollzogen und durch eine Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe des Tages des Wirksamwerdens bestätigt.
- (4) Der Studierendenausweis ist einzufordern bzw. mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

§ 9

Studierfreiheit

- (1) In dem Studiengang, in dem die Studierenden eingeschrieben sind, haben sie das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Veranstaltungen zu besuchen, soweit sie die in der Studienordnung vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Veranstaltungen auch in einem Studiengang zu besuchen, für den sie nicht eingeschrieben sind, soweit nicht Beschränkungen im Interesse eines geordneten Studienbetriebes entgegenstehen (§ 55 Abs. 1 Satz 4 des Fachhochschulgesetzes).
- (3) Der Zugang zu Lehrveranstaltungen kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

§ 10

Sonstige Rechte

Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen der Fachhochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung bzw. weiterer Vorschriften zu benutzen. Bei groben Verstößen können sie

durch die Hochschulleitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11

Beurlaubung

(1) Die Studierenden, die in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienzieles erforderlichen Lehrveranstaltungen teilnehmen können, können auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist an die Hochschulleitung zu richten. Eine Beurlaubung soll nicht über mehr als zwei aufeinanderfolgende Semester hinaus gehen. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 6 kann die Beurlaubung auf insgesamt sechs Semester ausgedehnt werden. Die Beurlaubung ist vor Ende der Rückmeldefrist zu beantragen und grundsätzlich nur für die Dauer eines Semesters zu Semesterbeginn auszusprechen. In dem Beurlaubungsantrag ist der Grund für die Beurlaubung zu bezeichnen und glaubhaft zu machen. Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Semesters ist ausgeschlossen.

(2) Als Beurlaubungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

1. eine Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, vor allem dann, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; über die voraussichtliche Dauer muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen,
3. ein Auslandsstudium, sofern es sich nicht um integrierte Studiengänge handelt, oder ein Auslandsaufenthalt zum Zweck einer dem Studium dienenden praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,

4. eine mit erheblicher Belastung verbundene Mitarbeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. die Ableistung eines vorgeschriebenen Praktikums,
6. eine Schwangerschaft oder die Erziehung eines Kindes,
7. die Ableistung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes; in diesem Fall ist der Bescheid über die Dienstpflicht oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.
8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern oder Unterhaltungspflichten nachkommen können.

Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

- (3) Die Entscheidung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die Beurlaubung wird in den Studierendenausweis eingetragen.
- (5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während eines Urlaubssemesters können keine Leistungsnachweise oder Leistungsscheine erworben werden. Werden im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 an der ausländischen Hochschule Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, werden diese auf Antrag anerkannt, sofern ihre Gleichwertigkeit durch einen Hochschul-

vertrag festgelegt oder nach Einzelfallprüfung festgestellt ist.

§ 12

Wechsel des Studienganges

- (1) Die Studierenden können mit Zustimmung der Hochschulleitung den Studiengang ihrer Einschreibung wechseln, sofern sie die für den neuen Studiengang erforderliche praktische Vorbildung nachweisen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der Rückmeldefrist vor der Rückmeldung an die Hochschulleitung zu richten. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Studienplatzvergabeverordnung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Über die Anrechnung von Studienleistungen und die Einstufung in Fachsemester entscheidet die für den neuen Studiengang zuständige vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.
- (3) Soweit der neugewählte Studiengang zulassungsbeschränkt und einem zentralen Registrierverfahren angeschlossen ist, gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 13

Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester bis zum Ende der festgelegten Rückmeldefrist zurückzumelden. Die Rückmeldeunterlagen werden durch das Studentensekretariat rechtzeitig vor Ende des laufenden Semesters ausgegeben bzw. versandt.
- (2) Bei der Rückmeldung haben die Studierenden vorzulegen:
 1. den Antrag auf Rückmeldung

2. der Nachweis des eingezahlten Studentenschafts- und des Studentenwerksbeitrages,
3. Den Nachweis über eine evtl. Änderung des Krankenversicherungsschutzes.

- (3) Die Rückmeldung wird durch Erfassung in der Studierendendatei und durch die Ausgabe bzw. den Versand entsprechender Bescheinigungen und des Studierendenausweises bestätigt.

§ 14

Versagung der Rückmeldebestätigung und Widerruf der Einschreibung

- (1) Die Rückmeldebestätigung kann versagt und die Einschreibung kann widerrufen werden, wenn die Studierenden, ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden, oder wenn sie die gemäß § 13 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig beibringen; § 56 Abs. 3 Fachhochschulgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Ist die Rückmeldebestätigung versagt worden, so kann sie in Ausnahmefällen bis zum Ende des laufenden Semesters nachgeholt werden.
- (3) Die Rückmeldebestätigung ist den Studierenden zu versagen und die Einschreibung zu widerrufen, wenn Gründe des § 56 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Fachhochschulgesetzes in ihrer Person vorliegen.

§ 15

Beiträge und Krankenversicherung

Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnungen festgesetzten Beiträge vor der Ein-

schreibung bzw. Rückmeldung zu zahlen und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Einschreibung einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz nachweisen.

§ 16

Probestudium

(1) Diejenigen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium entsprechend der Landesverordnung über die fachbezogene Berechtigung beruflich qualifizierter Personen zum Fachhochschulstudium aufnehmen möchten, schreiben sich zum Probestudium in dem von ihnen gewählten Studiengang ein und werden damit als Studierende Mitglieder der Fachhochschule Bingen.

Die Einschreibung setzt voraus:

1. ein Zeugnis, das zum Probestudium an der Fachhochschule berechtigt,
2. den Nachweis über eine nach der Berufsausbildung ausgeübte berufliche oder vergleichbare Tätigkeit von mindestens zwei Jahren,
3. eine Bescheinigung über eine umfassende mündliche Beratung durch die Fachhochschule Bingen,
4. den Zulassungsbescheid zum Studium in dem gewählten Studiengang.

Die Berufsausbildung sowie die berufliche oder eine ihr gleichgestellte Tätigkeit müssen hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang,

2. beglaubigte Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Zeugnisse über die Berufsausbildung und ggf. über die berufliche Weiterqualifikation,
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit oder einer gleichgestellten Tätigkeit,
4. eine Erklärung über alle bisherigen Versuche, eine fachbezogene Studienberechtigung zu erwerben,
5. bei ausländischen Staatsangehörigen oder Personen ohne Staatsangehörigkeit ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch.

(4) Zum Probestudium wird nicht zugelassen, wer für den angestrebten Studiengang die Eignungsfeststellung nach dem Probestudium in Rheinland-Pfalz oder eine entsprechende Feststellung nicht erhalten oder die Hochschulzugangsprüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat. In solchen Fällen ist jedoch einmal die Zulassung zum Probestudium für einen anderen Studiengang möglich.

(5) Das Probestudium dauert mindestens zwei, bei einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern höchstens vier Fachsemester, in sonstigen Studiengängen höchstens drei Fachsemester. Frühestens nach zwei Fachsemestern können die Studierenden die Eignungsfeststellung beantragen. Die Eignung ist festzustellen, wenn mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Diplom-Vorprüfung vorgeschrieben sind, erbracht wurden. Das Bestehen der Diplom-Vorprüfung ersetzt die Eignungsfeststellung. Dies ist in dem über die Prüfung zu erteilenden Zeugnis zu bestätigen.

- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Einschreibeordnung mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3 Abs. 3 und § 12.

§ 17

Besondere Studiengänge

- (1) Für Ergänzungs- und Aufbaustudien sowie für weiterbildende Studien im Sinne des § 1 Abs. 4 ist eine Einschreibung auf schriftlichen Antrag möglich. In allen anderen Fällen ist eine Zulassung nur als Gasthörerin oder Gasthörer nach § 18 möglich.
- (2) Die Einschreibung zu einem Ergänzungs- oder Aufbaustudiengang setzt den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Zum weiterbildenden Studium kann eingeschrieben werden, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat.
- (3) Soweit eine Zulassungsbeschränkung festgelegt ist und die eingegangenen Bewerbungen diese Zahl überschreiten, erfolgt die Auswahl nach der Studienplatzvergabeordnung vom 16. Juni 1986 (GVBl. 1986 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Einschreibeordnung sinngemäß Anwendung.

§ 18

Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Sofern freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung ist nicht an die Voraussetzungen nach dieser Ordnung

gebunden, sofern der Bildungsstand erwarten lässt, dass den Lehrveranstaltungen gefolgt werden kann.

- (2) Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereiches in Abstimmung mit den für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit an die Hochschulleitung zu richten.
- (4) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Aufgrund der Zulassung wird ein Bescheid erstellt, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Leistungen können nicht bescheinigt werden.
- (5) Die Ablehnung des Antrages wird schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 19

Fristen

Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch die Hochschulleitung festgesetzt und durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Einschreibeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Bingen, den 1. Dezember 1999

Dr. rer. pol. Bärbel Sorensen
Präsidentin der Fachhochschule Bingen